

Vermittlung von europäischen Haushaltshilfen



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)



Vermittlung von europäischen Haushaltshilfen

Trotz Pflegebedürftigkeit zu Hause leben, das ist der Wunsch vieler Menschen. Die Beschäftigung einer Haushaltshilfe kann dabei für sie und ihre Angehörigen eine große Unterstützung sein.

Der Internationale Personalservice der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) vermittelt Haushaltshilfen aus dem europäischen Ausland gebührenfrei in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung an Privathaushalte mit betreuungsbedürftigen Personen.

Welche Tätigkeiten übt eine Haushaltshilfe aus?

Die ZAV vermittelt Arbeitskräfte für Tätigkeiten, die keine besondere berufliche, sprachliche oder sonstige Qualifikation voraussetzen. Haushaltshilfen ersetzen keine ausgebildete Pflegekraft (keine Durchführung von Behandlungspflege wie z.B. Wunden versorgen, Medikamente und Spritzen verabreichen).

Eine Haushaltshilfe in Haushalten mit betreuungsbedürftigen Personen übt **hauswirtschaftliche Tätigkeiten** sowie notwendige **pflegerische Alltagshilfen** aus. Pflegerische Alltagshilfen sind einfache Tätigkeiten zur Unterstützung von Pflegebedürftigen insbesondere bei folgenden Alltagshandlungen:

Für die Pflegeperson

- Aufstehen und Zubettgehen
- An- und Auskleiden
- Hilfe beim Toilettengang
- Hilfe bei der Körperpflege
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme

Im Haushalt

- Waschen
- Kochen
- Putzen
- Einkaufen
- Arztbesuche und Spaziergänge

Was muss bei Abschluss des Arbeitsvertrages beachtet werden?

Für Bürgerinnen und Bürger der EU, die bei einem Arbeitgeber in Deutschland beschäftigt werden, gelten die *Bestimmungen des deutschen Arbeits- bzw. Tarifrechts*, zum Beispiel die Vorschriften zur Arbeitszeit, zum Urlaub, zum Kündigungsschutz oder zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen werden in einem schriftlichen Arbeitsvertrag formuliert. Der **Privathaushalt ist selbst Arbeitgeber** und schließt den Arbeitsvertrag direkt mit der Haushaltshilfe ab.

Die ZAV vermittelt auf Basis der Bestimmungen des Tarifvertrages des DHB / Berufsverband der Haushaltsführenden.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.dhb-netzwerk-haushalt.de>

1. Lohn

Der monatliche Bruttolohn richtet sich nach dem Bundesland, in dem sich der Arbeitsplatz befindet. Die derzeit gültigen Tarifsätze der Bundesländer finden Sie auf Seite 5 oder auch unter folgendem Weg im Internet: www.zav.de > Personalsuche > Personalsuche für Deutschland > Haushaltshilfen aus der EU für Privathaushalte mit pflegebedürftigen Personen

2. Dauer der Beschäftigung

Der Dauer der Beschäftigung einer Haushaltshilfe sind keine zeitlichen Grenzen gesetzt.

3. Arbeitszeit

Die **wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38.5 Stunden** bei einer Verteilung auf **maximal sechs Arbeitstage pro Woche**. Informationen zum Arbeitszeitgesetz (z.B. Überstunden, Nachtarbeit, Rufbereitschaft) finden Sie im Internet unter folgendem Weg: www.bmas.de > Service > Publikationen > A120 - Das Arbeitszeitgesetz

4. Urlaub

Der Urlaubsanspruch für Arbeitnehmer/innen beträgt 30 Tage pro Kalenderjahr.

5. Unterkunft / Verpflegung

Der Haushaltshilfe ist ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen.

Bei **freier** Gewährung von Unterkunft und Verpflegung wird dies als geldwerter Vorteil gewertet und somit in Höhe der aktuellen Sachbezugswerte zum gezahlten Bruttoeinkommen hinzugerechnet. Dementsprechend erhöhen sich die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge seitens beider Vertragspartner (s. Beispielrechnung S. 4).

In Fällen, in denen der Arbeitgeber (Privathaushalt) der angestellten Haushaltshilfe die Kosten für Unterkunft und Verpflegung **in Rechnung** stellt, hat dies gemäß der Sachbezugswerteverordnung zu erfolgen.

Detaillierte Auskünfte zur Gehaltsberechnung erfragen Sie bitte **bei einem Steuerberater**.

6. Probezeit

Es kann eine Probezeit vereinbart werden.

7. Kündigungsfristen

Die Kündigungsfrist beträgt laut Tarifvertrag mindestens einen Monat.

8. An- und Abreisekosten

Die Übernahme von An- und Abreisekosten durch den Haushalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen (siehe unten).

9. Zusatzkriterien

Führerschein sollte als Bedingung nur verlangt werden, wenn er wirklich benötigt wird.

Wie kann der Haushalt zum Vermittlungserfolg beitragen?

Aufgrund der wachsenden Nachfrage nach Haushaltshilfen ist ein verstärkter Wettbewerb zu beobachten. Infolgedessen erwarten die Bewerberinnen und Bewerber zunehmend attraktive Beschäftigungsbedingungen.

Folgende Kriterien erhöhen die Chancen, eine Haushaltshilfe zu finden:

- Übernahme der An- und Abreisekosten durch den Arbeitgeber, da diese für ausländische Bewerber/-innen einen großen finanziellen Aufwand darstellen
- Gewährung von **freier** Unterkunft und Verpflegung
- Bereitstellung von Internet/Telefon

Voraussetzungen für die Vermittlung einer europäischen Haushaltshilfe durch die ZAV

Arbeitgeber (Privathaushalt):

- Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Haushaltshilfe gemäß den tariflichen Bedingungen
- Beantragung einer Betriebsnummer beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit, Telefon: 0800-4 5555 20 (Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei)
- Anmeldung der Beschäftigung zur Sozialversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse
- Abschluss einer Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft des jeweiligen Bundeslandes www.dguv.de/de/index.jsp
- Abführung der Lohnsteuer mit dem Finanzamt klären bzw. ein Lohn- und Steuerbüro beauftragen

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:

- Anmeldung beim Einwohnermeldeamt
- Beantragung einer Steuer-Identifikationsnummer beim zuständigen Finanzamt

Wir weisen darauf hin, dass die ZAV nicht zu arbeits- bzw. steuerrechtlichen Fragen beraten kann.

Daher bitten wir Sie, sich bei Fragen an einen Steuerberater, ein Anwaltsbüro oder das Finanzamt zu wenden.

Sie finden uns im Netz unter:

www.zav.de > Personalsuche > Personalsuche für Deutschland > Haushaltshilfen aus der EU für Privathaushalte mit pflegebedürftigen Personen

Richten Sie Ihren Auftrag möglichst per E-Mail oder Telefax an:

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Internationaler Personalservice
Villemombler Str.76, 53123 Bonn
Telefon: +49 228 713-2132
Telefax: +49 228 713-2224
E-Mail: zav.haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

**Musterberechnung der Arbeitgeberausgaben am
Beispiel Baden-Württemberg bei Gewährung von freier
Unterkunft und Verpflegung
(Berücksichtigung als geldwerter Vorteil)
(Stand August 2016 – ohne Gewähr)**

Berechnung des Nettogehaltes der Haushaltshilfe

Bruttogehalt	1.719,00 €
geldwerter Vorteil (freie Unterkunft und Verpflegung)	425,55 €
Grundlage zur Berechnung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge	2.144,55 €* -
Lohnsteuer Kl. 1	229,75 €
Solidaritätszuschlag	12,63 €
Krankenversicherung mit Zusatzbeitrag	178,00 €
Pflegeversicherung	30,56 €
Rentenversicherung	200,52 €
Arbeitslosenversicherung	32,17 €
Nettogehalt	1.460,92 €
abzüglich geldwerter Vorteil	425,55 €
Auszahlungsbetrag	1.035,37 -

Berechnung der Arbeitgeberbelastung

Bruttogehalt	1.719,00 €
Krankenversicherung	156,55 €
Pflegeversicherung	25,20 €
Rentenversicherung	200,52 €
Arbeitslosenversicherung	32,17 €
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	414,44 €
Nettobelastung	2.133,44 €

(= Summe aus dem zu zahlenden Bruttogehalt und dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung)

Ferner fallen noch Kosten für die Umlagen U1 und U2 sowie die obligatorische Unfallversicherung an.

* Die Grundlage zur Berechnung des Beitrages zur Sozialversicherung ergibt sich aus der Summe des Bruttogehaltes und den aktuellen Sachbezugswerten für Unterkunft und Verpflegung:

Gehalt (mtl.)	1.719,00 €
Sachbezugswert Unterkunft (mtl.)	+ 189,55 €
Sachbezugswert Verpflegung (mtl.)	+ 236,00 €
	= 2.144,55 €

**Übersicht über das Mindestbrutto-Entgelt für
Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen
Stand Juli 2016**

Bundesland:

Baden-Württemberg	1.719,00 €
Bayern	1.602,89 €
Berlin + Brandenburg	1.722,00 €
Bremen	1.550,00 €*
Hamburg	1.750,00 €*
Hessen	1.723,70 €
Mecklenburg- Vorpommern	1.620,00 €
Niedersachsen	1.699,00 €
Nordrhein-Westfalen	1.651,00 €
Rheinland-Pfalz	1.723,70 €
Saarland	1.723,70 €
Sachsen	1.624,00 €
Sachsen-Anhalt	1.624,00 €
Schleswig-Holstein	1.620,00 €
Thüringen	1.624,00 €

*- derzeit kein gültiger Tarifvertrag vorhanden

Bitte beachten Sie, dass Tarifverträge regelmässig neu ausgehandelt werden.

Herausgeberin
Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)
53123 Bonn
www.zav.de
Stand: Oktober 2016